

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

1. April 1851.

### Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem nunmehr der Steuerbedarf des Großherzogthumes für die gegenwärtige, die Jahre 1851, 1852 und 1853 umfassende Finanz-Periode durch Verabschiedung mit dem zwölften ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getreuen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etats-Jahren, in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1851, 1852 und 1853 verwilligt worden:

#### I.

Die vom Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern), nach den weiteren Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 und des Nachtrages zu diesem Gesetze vom 30. October 1840, in Ansehung der Jahre 1852 und 1853 aber nach weiterer Maßgabe des revidirten Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 18. März 1851.

## II.

## Als indirekte Steuern:

## A. in dem gesammten Großherzogthume:

1) die Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle nach dem Zollgesetze, der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze vom 1. Mai 1838 in denjenigen Beträgen, welche der mittelst Patentes vom 28. Oktober 1845 publicirte und mittelst Gesetzes vom 27. Oktober 1848 bis auf Weiteres prolongirte Vereins-Zolltarif, nebst den Gesetzen

wegen provisorischer Erhebung des Eingangszolls von einigen Gegenständen vom 28. Oktober 1845,

einige Abänderungen des Zoll-Tarifs betreffend vom 30. Oktober 1846, über den Eingangszoll von Del in Fässern vom 8. Juni 1847,

über den Eingangszoll von ungereinigter Soda vom 26. Februar 1849,

über die Zoll- und Steuer-Sätze von Zucker und Sirop vom 6. Juni 1848 und 22. Juni 1850,

und bezüglich der unter dem 8. November 1844 bekannt gemachte Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Königreiche Belgien vom 1. September 1844, sowie die unter dem 23. Dezember 1845 bekannt gemachte Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines andererseits vom 16. Oktober 1845, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, bestimmt, oder welche in Gemäßheit der den deutschen Zoll- und Handels-Verein begründenden Staatsverträge anderweit im Laufe der Verwilligungs-Periode werr- bestimmt werden;

2) die Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Rüben nach dem mittelst Patentes vom 15. Juli 1846 bekannt gemachten Gesetze über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers und nach den durch die Gesetze über die Zoll- und Steuer-Sätze vom Zucker und Sirop vom 6. Juni 1848 und vom 22. Juni 1850 bestimmten oder in Gemäßheit der Verträge unter den Zollvereinsstaaten im Laufe der Verwilligungs-Periode anderweit zu bestimmenden Sätzen;

3) der Spielfarten-Stempel nach dem Gesetze vom 2. Januar 1834 und dem Nachtrage zu diesem Gesetze vom 20. November 1840.



Außerdem

**B)** in den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthumes und in dem Amtsbezirke Allstedt mit Oldisleben:

1) die Uebergangsabgaben nach dem Gesetze vom 1. Dezember 1841, dem Anhang zu dem unter dem 28. Oktober 1845 publicirten Vereins-Zolltarife und nach dem Gesetze vom 4. Mai 1847;

2) die Steuer von der inländischen Branntwein-Fabrikation nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 und der dazu gehörigen Branntweinsteuer-Ordnung, auch dem Nachtrage dazu vom 17. Juli 1838 und dem Gesetze vom 1. September 1846;

3) die Steuer vom inländischen Wein- und Taback-Bau nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 und dem Nachtrage dazu vom 23. April 1844;

4) die Biermalzschrot-Steuer nach dem Gesetze vom 16. Februar 1836, verbunden mit der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1840 und den Nachträgen dazu vom 23. April 1839, vom 3. Mai 1842 und vom 20. März 1851;

5) die Salzsteuer nach dem Gesetze vom 25. Mai 1847;

**C.** in dem Vordergerichte Döhheim (dem Amtsbezirke Lichtenberg mit Ausnahme des Ortes Melpers), neben den unter **II, A** erwähnten indirekten Steuern:

1) die Uebergangsabgaben nach dem Gesetze vom 19. Juli 1843,

2) der Malzaufschlag nach demselben Gesetze;

3) der Salzaufschlag nach demselben Gesetze.

### III.

An allgemeiner direkter Steuer in dem gesammten Großherzogthume:

**A.** im Jahre 1851:

1) vom Einkommen aus Grund und Boden neun und ein halber Termin alter weimarischer Grundsteuer, ausgeschlagen und angelegt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerfassung vom 29. April 1821 §. 21 und §. 22 und des Nachtrages zu diesem Gesetze vom 30. Oktober 1840;

2) vom Erwerbe Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, nach dem Gesetze vom 27. April 1844 und der

unter dem 30. März 1847 bekannt gemachten Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereines und dem Königreiche Belgien;

3) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Bestimmungen des Regulatives über die Art und Weise der Umlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- und Gebäude-Rente vom 6. November 1823, des Gesetzes über die Einschätzung des Feldgewerbes bei der direkten Besteuerung vom 18. April 1833, des Gesetzes, die Besteuerung des Einkommens an Kapital-Renten betreffend, vom 24. Juni 1840 und des Gesetzes, die Einzeichnung der Steuer-Kapitale von landwirthschaftlichen Pachtungen betreffend, vom 4. Mai 1847, vierzechen und ein Viertelpfennig von jedem Thaler des in den Steuerrollen eingezeichneten Einkommens eines jeden Individuums, welches zum ersten Theile der Orts-Quote beitragspflichtig ist, und ebensoviel von jedem Thaler eines jeden der nach den Ergebnissen der Einschätzungen in dem Jahre 1850 festgestellten Orts-Steuerkapitale zweiten Theiles;

#### **B. in jedem der Jahre 1852 und 1853:**

1) vom Einkommen sowohl aus Grund und Boden, als aus anderen Quellen, nach den Bestimmungen des revidirten Gesetzes über die Steuerfassung vom 18. März 1851 und des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 ebenfalls vierzechen und ein Viertelpfennig von jedem Thaler der in den Steuerrollen ersten Theiles eingezeichneten Individual-Steuerkapitale und eben so viel von jedem Thaler eines jeden der Orts-Steuerkapitale zweiten Theiles, wie solche nach den Ergebnissen der Einschätzungen in dem Jahre 1850, bezüglich der in gegenwärtigem Jahre Statt findenden Revisionen, und durch Hinzurechnung der in der zweiten Hälfte des Jahres 1851 bestehenden Individual-Steuerkapitale von den in dem ersten Theile der Orts-Steuerrolle eingezeichneten landwirthschaftlichen Pachtungen, sowie des mit 25<sup>o</sup>/<sub>100</sub> kapitalisirten Betrages der im Jahre 1851 zu entrichtenden Grund-Einkommensteuer des Ortes (III, A, 1) festzustellen sind und zwar dergestalt, daß die hiernach sich ergebenden Orts-Steuerquoten zweiten Theiles weiter in zwei Abtheilungen zerfallen, von denen die eine, welche dem Orts-Steuerkapitale vom Einkommen aus Grundbesitz entspricht, ausschließlich von den Grundbesitzern des Ortes, als solchen, die andere aber, welche aus dem Orts-Steuerkapitale von dem übrigen zum zweiten Theile der Orts-Quote steuerpflichtigen Einkommen sich berechnet, von den mit solchem Einkommen in die Steuerrollen Eingezeichneten

lediglich unter sich — im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des revidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer — aufzubringen ist;

2) vom Erwerbe Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, nach dem Gesetze vom 27. April 1844 und der unter dem 30. März 1847 bekannt gemachten Uebereinkunft zwischen den Regierungen des Zollvereines und dem Königreiche Belgien.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanction ertheilen, verordnen Wir in Gemäßheit des §. 35 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816, unter gleichzeitiger Aufhebung des provisorischen Steuergesetzes vom 27. Dezember 1850:

daß die vorbezeichneten verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt sind und wie solche, was namentlich die alte Landsteuer und die im Jahre 1851 noch nach Steuer-Terminen zu entrichtende Grundeinkommensteuer betrifft, sowohl überhaupt als im Besondern nach Maßgabe des in den sonst Erfurtschen Gebietstheilen noch üblichen Steuerfußes von dem Finanz-Departement Unseres Staats-Ministeriums unverweilt weiter, gemäß der Steuerverfassung zu reguliren und auszuwerfen, auch durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde und Nachachtung zu bringen sind, in ungetrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten zu Unseren Steuer-Hebestellen, zu welchen es sich gebühret, pünktlich entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuergesetz, als ein für die Jahre 1851, 1852 und 1853 gültiges allgemeines Landesgesetz, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 21. März 1851.



**Carl Friedrich.**

von Watzdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

Steuergesetz  
für die Jahre 1851, 1852 und 1853.